

Vierte Änderung der Gebührensatzung als Ergänzung der Satzung der Gemeinde Willingshausen vom 19.12.2016 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willingshausen

zur Satzung der Gemeinde Willingshausen vom 19.12.2016 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Willingshausen.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. 2013, 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 16.12.2016 nachstehende

Vierte Änderung der Gebührensatzung als Ergänzung der Satzung der Gemeinde Willingshausen vom 19.12.2016 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willingshausen

beschlossen.

Artikel I

§ 2 (Betreuungsgebühren) der Gebührensatzung erhält folgende Neufassung:

(1a) Die Betreuungsgebühr für die Kindertagesstätte im Ortsteil Wasenberg beträgt bei Kindern über 3 Jahren für die

(2a) Vormittagsbetreuung von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr	105,00 €.
(3a) Mittagsbetreuung von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr	120,00 €.
(4a) Nachmittagsbetreuung von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr	138,00 €.
(5a) Nachmittagsbetreuung von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr	158,00 €.

(1b) Die Betreuungsgebühr für den Kindergarten im Ortsteil Loshausen beträgt bei Kindern über 3 Jahres für die

(2b) Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr	105,00 €.
(3b) Nachmittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr	138,00 €.

- (6) Bei Kindern unter 3 Jahren wird ein Aufschlag von 15 Prozent/Monat für die Beträge nach Abs. 1 bis 5 berechnet, dabei wird der errechnete Betrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.
- (7) Wird in besonderen Situationen zusätzliche Betreuungszeit benötigt, beträgt die Gebühr pro Stunde, die über die regelmäßige Betreuungszeit hinausgeht, bei unter 3-Jährigen 1,80 € und bei über 3-Jährigen 1,50 €.
- (8) Für das der Einschulung vorangehende Jahr wird keine Betreuungsgebühr für den Vormittagsplatz von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr erhoben. Sollte eine weitere Betreuungszeit gewünscht werden, so ist die Differenz zur Vormittagsbetreuungsgebühr zu entrichten.
Die Gebührenbefreiung durch das Bambini-Programm wird für jedes Kind nur einmal für maximal 12 Monate gewährt.
- (9) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie dieselbe Kindertageseinrichtung der Gemeinde, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind 50 v.H. der in Abs. 1a bis 6 festgesetzten Gebühr. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Wird ein Kind nach Abs. 8 vormittags gebührenfrei (Bambini-Programm im letzten Kindergartenjahr), so ist das erste Geschwisterkind voll beitragspflichtig. Für das dritte Kind sind 50 v. H. der in Abs. 1a bis 6 festgesetzten Gebühren zu entrichten. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

Artikel II

Die vierte Änderung der Gebührensatzung als Ergänzung der Satzung der Gemeinde Willingshausen vom 19.12.2016 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willingshausen tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Willingshausen, den 19.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper, Bürgermeister